

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

07. April 2026

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biogasanlage Woldegk-Carolinenhof (BST 1135)

Betrieb: BIOENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energien

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.1 (A), 1.2.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen - Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 13.01.2026

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) am Betriebsstandort Carolinenhof 1 in 17348 Woldegk durch: - die Errichtung und den Betrieb eines Nachgärers/Gärrestlagers mit ca. 6.506 m³ Bruttovolumen, ca. 5.913 m³ Nutzvolumen bei 0,50 m Freibord und mit doppelschaliger Folienabdeckung als Gasspeicher mit einem Volumen von ca. 2.472 m³ - den Austausch des Feststoffdosierers (in Bergehalle am Aufstellort Schubboden) - die Erhöhung der Inputmenge (~67 t/d auf 73,7 t/d) - die Änderung der Inputstoffe (statt Rindergülle nun Rindermist, statt Getreide nun Grassilage) - die Änderung der Betriebsweise, da nur feste Inputstoffe eingesetzt werden - die Änderung/Anpassung der Substratlieferanten und Gärrestabnehmer - die Erhöhung der Biogasproduktion von 3,8 Mio. Nm³ auf 4,8 Mio. Nm³ - die Anpassung der Umwallung Bei dem Vorhaben handelt es sich auch um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der am Anlagenstandort vorhandenen Biogaslagermenge auf maximal 19.778 kg (nach der 12. BImSchV) und damit die Einordnung als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung.	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der BIOENERGY GmbH Gesellschaft für regenerative Energien handelt es sich um eine bestehende Anlage mit drei BHKW. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und nachhaltigen Weiterbetrieb der Anlage. Das Vorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 06 der Stadt Woldegk. Die neu zu errichtenden baulichen Anlagen halten die gemäß B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl ein und sollen innerhalb der durch den Betrieb der BGA bereits genutzten Betriebsfläche aufgestellt werden. Mit dem Nachweis der Einhaltung der Grundflächenzahl nach Erweiterung des bisherigen Bestandes ist die geänderte BGA gemäß den Festsetzungen des B-Planes zulässig. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung (Blücher) liegt ca. 1.000 m nordwestlich der Anlage. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die Errichtung des Gärrestbehälters erfolgt eine Bodenversiegelung von insgesamt ca. 811 m². Hinsichtlich der Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich derartiger nachteiliger Auswirkungen sind für die Baufläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Gesamtheit Maßnahmen geplant, deren Umsetzung dem Erschließungsträger obliegt. Die Biogasanlage ist bereits über eine Zufahrt erschlossen.	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderungen erfolgen keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt (z. B. im südlich gelegenen Waldgebiet) ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Abgesehen von den Abfällen, die üblicherweise bei Bauvorhaben anfallen (Verpackungen etc.) fallen mit dem Antragsgegenstand keine zusätzlichen Abfälle an. Beim Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃, CO, SO_x, Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Aus dem geplanten Gärrestlager sind auf Grund des gasdichten Daches keine zusätzlichen Geruchs- und Stickstoffemissionen zu erwarten. Durch die weiteren geplanten Änderungen werden die Gesamtemissionen der Anlage nicht wesentlich erhöht. Gegenüber der genehmigten und vorhandenen Biogasanlage werden 2 Stützluftgebläse als zusätzlich Schallemissionsquellen hinzugefügt. Auf Grund der abgeschirmten Lage der Gebläse einhergehend mit dem Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort sind die zusätzlichen Lärmemissionen vernachlässigbar. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. <u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Betrieb. Durch die geplanten Änderungen (siehe Nr. 1.1) wird der bestehende Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht beeinflusst. <u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Anfallendes Niederschlagswasser von den Dächern der Behälter der Biogasanlage versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Ja Nein Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 (5a) BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl, Entschwefelungsmittel, Schwefelsäure – keine Änderung zum bestehenden Betrieb <u>Technologie:</u> Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe Vergärung im mesophilen Temperaturbereich. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind verschiedene Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf ca. 19.788 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird. Die Gasspeicher der Behälter weisen das größte Störfallpotential in der Biogasanlage auf.	Nein Nein Ja
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage, die im Bereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 06 „Biogasanlage Carolinenhof“ der Stadt Woldegk liegt. Das B-Plan-Gebiet liegt südöstlichen vom Stadtgebiet Woldegk, südwestlich der Bundesstraße 198 und ist durch einen Abzweig von dieser erschlossen. Das gesamte Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt, angrenzend an landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 1.000 m nordwestlich der Biogasanlage. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürl. Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Die von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme betroffene Fläche liegt innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans Nr. 06 „Erweiterung Biogasanlage Carolinenhof“ der Stadt Woldegk. Die Fläche ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung somit für die beantragte Nutzung/ Bebauung vorgesehen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Fläche eine besondere Funktion zukommt, die dem Vorhaben entgegensteht. Der Boden im Anlagenbereich besteht vorrangig aus lehmigen, aber auch sandig-lehmigen Böden; mittlere Ackerzahlen 38-44, damit bezogen auf M-V vergleichsweise guter Boden.	Ja
	→ Wasser	Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände als Fläche mit einer geringen bis mittleren Grundwasserschutzwürdigkeit gekennzeichnet. Am Vorhabenstandort selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Beurteilungsgebiet liegen mehrere Oberflächengewässer, in die nicht eingegriffen wird. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Es gibt keine Hinweise auf besondere Gegebenheiten bezüglich des Schutzgutes Wasser.	Nein
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume und die des Landschaftsbildes (Grundmoränengebiet südl. der Helpter Berge) wird mit mittel eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Anlage geprägt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Die Änderungen werden innerhalb der bestehenden Betriebsgrenzen realisiert. Es handelt sich um eine bereits teilweise versiegelte Fläche, die keinen besonderen Wert für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aufweist. Durch die kontinuierliche Störwirkung am Standort ist eine Ansiedelung von lärmempfindlichen und scheuen Tierarten nicht zu erwarten.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art u. Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. ► Ca. 4 km nordöstlich vom Anlagenstandort der BGA befindet sich das FFH-Gebiet "Wald- u. Kleingewässerlandschaft Helpter Berge" (DE 2547-374) und ca. 5 km westlich das FFH-Gebiet "Wald- u. Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen-Wrechen" (DE 2547-302). ► Ca. 400 m nordöstlich vom Anlagenstandort befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet "Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes" (DE 2547-471).	Nein Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Das NSG N 61 "Hinrichshagen" liegt mehr als 5 km entfernt	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet vorhanden (z. B. 350 m östlich temporäre Kleingewässer und eine Hecke).	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Am Anlagenstandort sowie in der Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Das nächste WSG "Woldegk" liegt ca. 2 km westlich. Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort nicht ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 Raumordnungsgesetz	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In aml. Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, -ensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäolo. bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut GAIA MV sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderungen ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauungen befinden sich nordwestlich in ca. 1.000 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der Biogasanlage. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden. Betriebsbedingt kommt es durch die Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs zu nichtstofflichen Emissionen (Lärm). Diese sind auf den Tagzeitraum beschränkt und sind im Kontext der bestehenden Anlage von untergeordneter Bedeutung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen oder Belästigungen sind nicht zu erwarten.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.5
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Es werden keine Pflanzen beseitigt, die von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt wären und einen besonderen Beitrag zur biologischen Vielfalt vermuten ließen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind damit sowohl bau- als auch anlagenbedingt nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen, die zu Eutrophierung, Versauerung oder sonstiger Beeinträchtigung führen von Ökosystemen führen können, gehen von dem beantragten Änderungsvorhaben nicht aus. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet "Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes" (DE 2547-471) befindet sich ca. 400 m nordöstlich vom Anlagenstandort. Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs-, Rast und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände realisiert werden. Vom beantragten Änderungsvorhaben gehen keine biotopschädigenden Emissionen aus und es wird nicht in geschützte Biotop eingegriffen. Folglich sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen ausgeschlossen.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Es werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Freisetzung dieser Stoffe würde möglicherweise zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser führen. Die Folge wären Veränderungen der Grundwasserchemie (pH-Wert, Schadstoffbelastung) was letztlich zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führt. Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/ bodenverunreinigenden Stoffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für Aussagen zu den getroffenen Schutzmaßnahmen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
	➔ Boden, Fläche	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3 und 2.2
	➔ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	➔ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃-, CO, SO_x, Staub, HCHO) insbesondere durch die bereits vorhandenen BHKWs. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Die potentielle Gasmenge der Anlage überschreitet nach Umsetzung der Planung die Schwelle der 12. BImSchV (Biogasanlagenmenge erhöht sich auf 19.778 kg). Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung vor. Auf eine Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß dem Leitfaden KAS-18 i.V.m. der Arbeitshilfe KAS-32 wird verzichtet und behelfsweise der vorsorgeorientierte Mindestabstand von 200 m um das Anlagengelände herangezogen. Innerhalb des Abstandes befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzung im näheren Anlagenumfeld ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehende Anlage (Biogasanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird zukünftig durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie einer intensiven störfallrechtlichen Überwachung begegnet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umfeld der BGA befinden sich keine weiteren emittierenden Anlagen.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Durch regelmäßige Überprüfung der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie durch Einsatz qualifizierten Personals und regelmäßige Schulungen können Auswirkungen wirksam verhindert werden. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserrlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf die o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Woldegk-Carolinenhof keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.